

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2001
(VwV-HWiF 2001) vom 28. März 2001 (SächsABl. S. 520)**

Vom 31. August 2001

I.

Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2001 ([VwV-HWiF 2001](#)) vom 28. März 2001 (SächsABl. S. 520) wird wie folgt gefasst:

- „3.4 Für die Mittelbewirtschaftung im Rahmen von EU-Programmen für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 gelten folgende Regelungen:
- 3.4.1 Die veranschlagten Kassenmittel werden für Bewilligungen und Auszahlungen in 2001 in voller Höhe freigegeben.
 - 3.4.2 Die Einwilligungen in die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wird in voller Höhe erteilt.
 - 3.4.3 Hinsichtlich neuer Förderprogramme, die in den Gemeinschaftsinitiativen erstmals enthalten sind, dürfen die Haushaltsansätze für Bewilligungen und Auszahlungen erst nach Genehmigung der jeweiligen Programmdokumente durch die EU-Kommission in Anspruch genommen werden. Für Förderprogramme, die im alten Förderzeitraum 1994 bis 1999 existierten und entsprechend fortgeführt werden, werden die Haushaltsansätze zur Bewilligung und Auszahlung freigegeben.
 - 3.4.4 Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. August 2001 in Kraft.

Dresden, den 31. August 2001

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière**